

## AUSLÄNDISCHE ERNTEHELFER UND ERNTEHELFERINNEN

**Erntearbeitskräfte aus Kroatien und Drittstaaten benötigen zur Arbeitsaufnahme Beschäftigungsbewilligungen.**

Bei der Anwerbung von Arbeitskräften aus Drittstaaten als Erntehelfer und -helferinnen kommen nur Personen in Betracht, die nicht der Sichtvermerkspflicht unterliegen. Allerdings hat sich die Zahl der sichtvermerksfreien Länder in den letzten Jahren vergrößert: zu den sichtvermerksfreien Staaten gehören unter anderem Mazedonien, Serbien und Bosnien. Eine Übersicht aller sichtvermerksfreien Staaten finden Sie auf der Homepage des Außenministeriums ([www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)).

Für Staatsangehörige der genannten Länder hat der Arbeitgeber eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** von der Fremdenpolizeibehörde einzuholen, die dem Nachweis dient, dass keine fremdenrechtlichen Bedenken (z.B. ein Aufenthaltsverbot) gegen die Einreise des Ausländers oder der Ausländerin bestehen. Dazu wird die Einverständniserklärung der Arbeitskraft benötigt.

Die Bescheinigung bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Erntehelfer-Bewilligung.

Bitte bedenken Sie bei der Personalrekrutierung, dass wir dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz verpflichtet sind und Anträge für bewilligungspflichtige neue EU-Arbeitskräfte, also kroatische Staatsangehörige, gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugen müssen.

**Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Geschäftsstelle.**